

# Hafenordnung Marina Neuwied

Stand 12. August 2016

## Betreiber der Marina

Durch die Marina Neuwied GmbH werden ein Betriebsleiter und ein Hafenmeister eingesetzt. Sie üben das Hausrecht aus und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Yachthafens. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Binnenschiffahrtsordnung und den Umweltschutz.

## Benutzung und Hafengebühren

Die Gäste, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Sie werden vom Betreiber festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten. Der Hafenmeister wird dem Gast einen Liegeplatz zuweisen.

Wohnmobilgäste die den Stellplatz im Hafen nutzen möchten, sind verpflichtet sich nach Ankunft durch das bereitgelegte Meldeformular anzumelden. Die Stellplatzgebühren sind bei Anmeldung des Wohnmobils zu entrichten. Sie werden vom Betreiber festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Der Hafenmeister wird dem Halter des Wohnmobils einen Stellplatz zuweisen. Änderungen sind vorbehalten. Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für Boote und einen ausgewiesenen Teil des Hafengeländes als Stellplatz für Wohnmobile, in privatem Gebrauch nutzen. Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Hafentreiber erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

## Anweisung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes ohne Angabe von Gründen einen anderen Platz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholen. Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit dem Hafenmeister geregelt und koordiniert.

## Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von anderer Sport- und Berufsschiffahrt sowie auf das Naturschutzgebiet im direkten Umfeld der Marina wird hingewiesen. Jeder Nutzer der Marina hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten.

## Regeln und Verbote im Hafen

Die Ruhezeiten im Hafen sind von 23.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten. **Tierhaltung** ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafentr-

meister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den Tierhalter zu erstatten. Hunde dürfen auf dem Hafengelände nicht frei herumlaufen und sind an der Leine zu führen.

Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Verwendung von Radaranlagen ist im gesamten Hafengebiet verboten. Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt.

Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.

Jeder Booteigner haftet persönlich für seine Gäste. Er hat sie in die Gefahrenpunkte beim Benutzen der Steganlage zu unterweisen. Er achtet darauf, dass sie keinerlei Schaden an der Anlage oder an den Booten anrichten. Seetoiletten ( ohne Fäkalientank ) dürfen während der Dauer der Hafennutzung nicht benutzt werden. Bitte benutzen Sie die Sanitäranlagen im Hafen. Trinkwasser ist kostbar, deshalb ist bei einer Bootswäsche unbedingt ein Schlauch mit einer Wasserstopeinrichtung zu benutzen.

Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit Ausrüstungssteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden. Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf dafür ausgewiesenen Arealen erlaubt. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.

Rad- Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboard fahren auf den Stegen ist verboten. Das Betreiben von Grillgeräten oder Kochern jeder Art, ist auf der Steganlage verboten. Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten. Direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten.

Das Betanken der Sportboote an der Steganlage ist verboten. Altöl, Farbreste, verunreinigte Putzlappen usw. können gegen Gebühr und unter Aufsicht in die dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden. Boote, bei denen Öl oder Kraftstoff austritt und somit die Umwelt belasten sind sofort nach Benachrichtigung des Hafenmeisters aus dem Wasser zu entfernen. Der Eigner ist zu benachrichtigen. Die entstandenen Umweltschäden werden von der Feuerwehr eingegrenzt und durch eine Fachfirma beseitigt. Anfallende Kosten trägt der Verursacher.

Vor größeren Reparaturen am Schiff, die eine Beeinträchtigung der Steganrainer bewirken, ist der Hafenmeister zu verständigen. Dieser kann für die Zeit der Instandsetzung einen geeigneten Liegeplatz zuweisen.

### **Verhalten auf den Liegeplätzen**

Die Bootseigner sind für das fachkundige vertäuen ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung, ist nur mit Zustimmung des Eigners bzw. des Hafenmeisters erlaubt.

### **KFZ-Verkehr, Park- und Trailerplätze**

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen nach seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen bzw. zu erstatten. Trailer dürfen nur auf Anweisung des Hafenmeisters und nach Entrichtung einer Gebühr abgestellt werden, andernfalls werden diese auf Kosten des Eigentümers entfernt.

### **Versorgung mit Wasser, Strom und WLAN**

Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasserverbrauch, z. B. durch langes Laufenlassen beim Putzen, ist zu vermeiden. Auf den Stegen werden 230 Volt AC Steckdosen zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Beim Betrieb von Elektroheizgeräten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die Geräte dürfen eine maximale Leistung von 2 kW nicht überschreiten. Mängel und Funktionsstörungen sind im Büro des Hafenmeisters zu melden, der für die Instandsetzung sorgt. Das WLAN steht den Hafengästen gegen eine Gebühr zur Verfügung. Tickets können beim Hafenmeister erworben werden. Die Nutzungsbedingungen werden beim Einloggen in das WLAN angezeigt.

### **Sanitäre Einrichtungen und Schließordnung**

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen der Marina zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Türen der Gebäude sind stets geschlossen zu halten. Zugangsberechtigungen werden vom Hafenmeister ausgegeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **Müllentsorgung**

Es wird darum gebeten, Müll zu vermeiden und die bereitgestellten Wertstoffbehälter für Plastik, Papier und Glas zu nutzen. Restmüll ist in den dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen. Das „wilde“ Ablegen von Müll, ist auf dem gesamten Hafengelände untersagt und wird unnachsichtig geahndet.

### **Haftung und Versicherungspflicht**

Der Betreiber bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Der Betreiber hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen. Die Dauerlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner oder Bootsführer auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Vor Belegung des Liegeplatzes hat jeder Bootseigner **zwingend** eine abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** in ausreichender Höhe vorzulegen. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen. Unterbleibt dieser Nachweis, ist die Marina berechtigt, das Boot aus der Anlage zu entfernen oder zurück zu weisen, ohne dass der Bootseigner ein Recht herleiten kann, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern oder zu mindern. Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Niedrigwasser wird ausgeschlossen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne entstehen. Regressansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund von Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne sind ausgeschlossen.

### Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das Schiff / Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Schiffs- / Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff / Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden.

In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzungs- / Mietvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Hafens Marina Neuwied oder der Marina Neuwied GmbH geschädigt wurde. Sollte der Nutzer gegen die Hafenordnung verstoßen und sollte der Marina Neuwied GmbH dadurch ein Schaden entstehen, so ist der Nutzer verpflichtet, der Marina Neuwied GmbH diesen Schaden zu ersetzen.

### Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit

Den Anweisungen des Hafenmeisters und Aufsichtspersonals bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen. Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder. Es gilt Schwimmwestenpflicht für Kinder im gesamten Hafengebiet.

### Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Hafenmeisterbüro sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungs- / Mietvertrages an.

**Das Team der Marina Neuwied wünscht allen Gästen einen schönen und erholsamen Aufenthalt.**